

Feuerwehrverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen

06.08.2007

mit Änderungen vom 06.07.2009

Darstellungsweise:

Normalschrift: unveränderte Bestimmungen

Durchgestrichene Schrift: ~~gestrichene Bestimmungen~~ (Beschluss Gemeinderat vom 06.07.2009)

Halbfette/kursive Schrift: **neue Bestimmungen** (Beschluss Gemeinderat vom 06.07.2009)

A Grundsatz

Verhältnis zum Reglement

Art. 1 Die Feuerwehrverordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Feuerwehrreglementes.

B Entschädigungen für Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

Nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden

Art. 2 1 Die Entschädigungen für nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden richten sich nach Anhang IV der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

2 Sie werden je zur Hälfte der geschädigten Gemeinde und der GVB in Rechnung gestellt.

C Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr

Brandmeldeanlagen

Art. 3 Die Gebühren für Brandmeldeanlagen betragen:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| - Einmalige Bearbeitungsgebühr | CHF 200 bis 500 |
| - Schlüsselbüchsen/-zylinder | effektiver Aufwand |
| - Echter Alarm | keine Verrechnung |
| - Ungewollter Alarm (erster) | keine Verrechnung |
| (ab zweitem Alarm pro Kalenderjahr) | Ansätze nach Art. 9 ff |

Sondereinsätze: Ölwehr, Unfall und Strassenrettung

Art. 4 1 Für Sondereinsätze wie Ölwehr, Bergung von Personen, Fahrzeugen oder Sachgütern bei Verkehrs- und anderen Unfällen werden die Ansätze nach Art. 9 ff fakturiert.

2 Der Nachweis eines Verschuldens muss nicht erbracht werden.

Tiere

Art. 5 1 Für Tierbergungen, die nicht in Zusammenhang mit einem Brand- oder Elementarschaden stehen, gelangen die Ansätze nach Art. 9 ff zur Anwendung.

2 Für das Einfangen von Bienen oder das Entfernen von Insekten werden CHF 100.-- pro Einsatz pauschal fakturiert. Materialkosten und Leiternstellung sind in dieser Pauschale enthalten.

weitergehende Aufgaben	Art. 6 Die Feuerwehr verrechnet den Aufwand gemäss Art. 9 ff für weitere Dienstleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, wie technische Hilfeleistungen bei Liftanlagen, Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag von Polizeiorganen, Abräumdienst, Leiternstellung, Sichern von Eingängen und Schaufenstern, Einsätze bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden).
ienstleistungen für Anlässe	Art. 7 Dienstleistungen bei Anlässen wie Verkehrs- und Wachtdienst werden mit CHF 25 pro Stunde und Person verrechnet.
Eigenverschulden	Art. 8 Wurde ein Brand- oder Elementarschadenereignis schuldhaft herbeigeführt, werden die Einsatzkosten nach Art. 9 ff bei der Verursacherin oder dem Verursacher eingefordert.

D Ansätze

Personalkosten	Art. 9 Für die Aufwände der Angehörigen der Feuerwehr wird der jeweilige Stundenansatz (Ansatz 1) für Vorarbeiter Baugruppe der Einwohnergemeinde Wynigen erhoben
Fahrzeuge/Geräte	Art. 10 Die Ansätze für Fahrzeuge und Geräte betragen: <ul style="list-style-type: none"> ¹ Tanklöschfahrzeug Grundgebühr CHF 50 und pro Stunde CHF 80 Pauschal CHF 200 pro Einsatz ² Pinzgauer Grundgebühr CHF 25 und pro km CHF 1.00 Pauschal CHF 80 pro Einsatz ³ Schlauchverlegefahrzeug Grundgebühr CHF 50 und pro Stunde CHF 60 Pauschal CHF 170 pro Einsatz ⁴ Ersteinsatzfahrzeug Pauschal CHF 170 pro Einsatz ^{4,5} Fahrzeuge Baugruppe Grundgebühr CHF 50 und Maschinenansätze Baugruppe (Ansatz 1) ^{5,6} weitere Fahrzeuge und Geräte gemäss FAT-Tarif
Verbrauchsmaterial	Art. 11 Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach effektivem Verbrauch verrechnet.

E Austritt aus der Feuerwehr

Austrittsessen

Art. 12 Hat eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr mindestens 8 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, wird sie oder er beim Austritt aus der Feuerwehr für maximal CHF 60 zum Nachessen eingeladen.

Austrittsgeschenk

Art. 13 Hat eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, erhält sie oder er beim Austritt aus der Feuerwehr ein Geschenk im Wert von maximal CHF 75.

F Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Diese Verordnung tritt per 01.09.2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung (Gebührentarif) zum Wehrdienstreglement vom 17.11.2003.

² ***Die Änderungen gemäss Beschluss vom 06.07.2009 werden rückwirkend per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.***

Beschluss Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06. August 2007.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Wyss

sig. Hp. Rentsch

Beschluss Änderung

Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 06. Juli 2009

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Heiniger

Hp. Rentsch

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit:

Die vom Gemeinderat am 06.07.2009 beschlossene Änderung der Feuerwehrverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 30 vom 23.07.2009.

Wynigen, 23.07.2009

Der Gemeindegeschreiber:

Hp. Rentsch